

## **Allgemein verbindliche Tarifverträge**

Häufiger finden auf das Arbeitsverhältnis Tarifverträge Anwendung, obwohl weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber sich dessen bewusst sind. Mit der sog. Allgemeinverbindlichkeitserklärung kann ein Tarifvertrag durch den Bundesminister für Arbeit für allgemein verbindlich erklärt werden mit der Folge, dass z.B. Tariflöhne bezahlt werden müssen. Dies gilt etwa für den Tarifvertrag der Gebäudereinigung. Der Arbeitgeber ist dann verpflichtet, den Lohn und den Urlaubsanspruch an Hand der dort geregelten Bedingungen zu bezahlen.

Die Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Soziales enthält unter (Link: <http://www.bmas.bund.de>) ein aktuelles Verzeichnis der für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge. Beachten Sie auch, dass in diesem Falle dort auch Ausschlussfristen oder Verfallklauseln geregelt sein können, welche dann auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden.

**Sie haben Fragen oder wollen einen Termin vereinbaren? Rufen Sie uns an unter: 02841 – 88 04 999.**